

2016-02-19 / JHe

Olibanum naturalis in granis (04-5850-00)

Nach Art. 1, Abs. 5, Buchstabe c, ChemV fallen Arzneimittel nicht unter die vorgängig genannte Verordnung. Es gibt dadurch keine Pflicht nach Art. 52 bzw. Art. 54 ChemV ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen und abzugeben.

Für das oben genannte Produkt wird daher kein Sicherheitsdatenblatt erstellt.

Informationen über das Produkt können der Produktbeschreibung oder der Spezifikation entnommen werden.

Hänseler AG



Jaqueline Heidrich
Registrierung